

## Allgemeinverfügung

### über ein Verkehrsverbot

Aufgrund des § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in der zurzeit geltenden Fassung, wird für

Donnerstag, 26. September 2019 ab 19.00 Uhr bis

Freitag, 27. September 2019, 01.00 Uhr,

ein Verkehrsverbot für den fließenden und ruhenden Verkehr auf folgenden Straßen angeordnet:

Kirchplatz  
Marktplatz  
Ernst-Thoms-Platz  
Lange Straße (Fußgängerzone)  
Mühlenstraße (Fußgängerzone)  
Susanna-Abraham-Platz.

Von Freitag, 27. September 2019, ab 19.00 Uhr bis

Sonntag, 29. September 2019, 04.00 Uhr,

gilt ein Verkehrsverbot für den fließenden und ruhenden Verkehr auf folgenden Straßen:

Lange Straße	(Fußgängerzone)
Weserstraße	
Rhienstraße	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	
Leinstraße	(zwischen Meerbachbrücke und Bürgermeister-Stahn-Wall) (zwischen Meerbachbrücke und Leinstraßenpassage – am Freitag, 27.09.2019, schon ab 14.00 Uhr wegen des Kinderaltstadtfestes)
Neue Straße	
Mühlenstraße	(verkehrsberuhigter Bereich) (zwischen Auewall / Weserwall und Neue Straße ab Sonnabend, 28.09.2019, 06.00 Uhr)
Mühlentorsweg	(zwischen Zufahrt Parkplatz Wesavi und Auewall/Weserwall ab Sonnabend, 28.09.2019, 06.00 Uhr)
Große Kirchstraße	
Heilige-Geist-Straße	
Bürgermeister-Stahn-Wall	(zwischen Lange Straße und Leinstraße)
Bisquitstraße	
Hakenstraße	
Burgmannshof	
Georgstraße	
Marktplatz	
Kirchplatz	
Ernst-Thoms-Platz	
Susanna-Abraham-Platz	
Kleine Kirchstraße	
Alte Schulstraße	
Poststraße	
Postgang	
Schloßplatz	(Parkplatz)

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung drohe ich gemäß §§ 64 und 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005, in der zurzeit geltenden Fassung, die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

### **Begründung:**

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Am Donnerstag, 26. September 2019 beginnt auf den vorstehend genannten öffentlichen Straßen das 49. Nienburger Altstadtfest mit zahlreichen Besucherinnen und Besuchern. Die Aufbauphase für den Flohmarkt beginnt am Freitag, 27. September 2019, ab 19.00 Uhr. Erfahrungsgemäß ist für diese Veranstaltung mit einer Vielzahl von Flohmarktständen und einem großen Besucherandrang zu rechnen. Eine für alle Beteiligten gefahrlose Durchführung des Altstadtfestes ist nur unter Ausschluss des fließenden Verkehrs möglich. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung sollen die in Anspruch genommenen Straßen vom fließenden Verkehr freigehalten und die drohenden Gefahren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Besucherinnen und Besucher des Altstadtfestes abgewendet werden. Das Verkehrsverbot umfasst auch den ruhenden Verkehr, um eventuelle Beschädigungen an den im Veranstaltungsbereich abgestellten Fahrzeugen, Ständen etc. auszuschließen und einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Polizei und die Stadt Nienburg/Weser werden als Behörden der Gefahrenabwehr die Zwangsmittel nach den §§ 64 ff. NPOG anwenden, wenn Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung festgestellt werden, die einen sicheren Ablauf der Veranstaltung gefährden. Zu den Zwangsmitteln gehört insbesondere auch das kostenpflichtige Abschleppen von Fahrzeugen im Rahmen der Ausübung unmittelbaren Zwanges gemäß § 69 NPOG.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil im öffentlichen Interesse nicht in Kauf genommen werden kann, einem etwaigen Rechtsbehelf gegen diese Verfügung die ihm grundsätzlich zukommende aufschiebende Wirkung zu belassen. Angesichts der Gefahrenlage ist die Durchsetzung dieser Verfügung dringend geboten. Ein wirksamer Schutz der gefährdeten Individualgüter liegt im Interesse der Öffentlichkeit und kann nur durch diese Anordnung wirksam durchgesetzt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt, weil aus den genannten Gründen die sofortige Vollziehung angeordnet werden musste. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gestellt werden.

Nienburg/Weser, 03.09.2019

Stadt Nienburg/Weser  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Röhrig